



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLLEITER

2025

DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 23. FEBRUAR 2025



**Wahlsystem und Wahlrechtsausübung zur
Wahl des 21. Deutschen Bundestages**

Inhalt

Seite

| | |
|--|----------|
| I. Wahlsystem zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages..... | 3 |
| 1. Grundlagen | 3 |
| 2. Sitzvergabe – insgesamt..... | 3 |
| 2.1 Oberverteilung..... | 3 |
| 2.2 Unterverteilung..... | 4 |
| 3. Sitzvergabe – Bewerber..... | 4 |
| 4. Sitzberechnung – (beliebiges Beispiel)..... | 5 |
| 4.1 Oberverteilung..... | 5 |
| 4.2 Unterverteilung..... | 5 |
| 4.3 Zweitstimmendeckung..... | 5 |
| 4.4 Ergebniszusammenfassung | 6 |
| 5. Listennachfolge..... | 6 |
| 6. Gesetzestext (Ausschnitt)..... | 6 |
| II. Wahlberechtigung und Wahlrechtsausübung | 8 |
| 1. Materielle Wahlberechtigung..... | 8 |
| 1.1 „Inlandsdeutsche“ | 8 |
| 1.2 „Auslandsdeutsche“..... | 9 |
| 1.3 „Weitere Wahlberechtigte“ | 9 |
| 2. Wahlrechtsausübung | 10 |
| 2.1 Das Wählerverzeichnis..... | 10 |
| 2.2 Der Wahlschein | 11 |
| Impressum..... | 12 |

Das Wahlsystem wurde für die Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestages novelliert. Das Bundesverfassungsgericht hat aufgrund mehrerer Klagen die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Gesetzesnormen geprüft. Dabei hat es das Fehlen der Grundmandatsklausel beanstandet und – bis zur Änderung durch den Gesetzgeber – den Fortbestand der bisherigen Regelung verfügt. Dies ist in den Gesetzesgrundlagen auch so gekennzeichnet. Im Folgenden wird das neue Wahlsystem erläutert.

In einem zweiten Teil werden die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Wahlrechtsausübung dargestellt.

I. Wahlsystem zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages

1. Grundlagen

Der Deutsche Bundestag besteht aus einer festen Größe von 630 Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 BWahlG). Für die Besetzung der Mandate haben die wahlberechtigten Personen zwei Stimmen, eine Erststimme und eine Zweitstimme, zu vergeben. Zu diesem Zweck ist das Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland in 299 Wahlkreise eingeteilt. Davon entfallen auf Rheinland-Pfalz 15 Wahlkreise (WK 196 – 210).

Bewerber können sich als Wahlkreiskandidat von Parteien aufgestellte Kandidaten oder sogenannte Einzelbewerber. Landeslisten dürfen nur Parteien nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens einreichen.

Mit der Erststimme werden die Wahlkreisbewerber in den 299 Wahlkreisen gewählt, mit der Zweitstimme können sich die wahlberechtigten Personen zwischen verschiedenen von den Parteien in den einzelnen Bundesländern aufgestellten und zugelassenen Landeslisten entscheiden.

Die 630 Mandate werden insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vergeben, die auf der Grundlage des jeweiligen Zweitstimmenergebnisses der zugelassenen Partei errechnet werden. Die konkrete Sitzberechnung erfolgt nach dem Verfahren von „Sainte-Laguë/Schepers“ (§ 5 BWahlG). Die Wahlkreisbewerber werden nach dem Mehrheitswahlrecht mit der Erststimme bestimmt. Den Wahlkreis gewonnen hat der Bewerber, der in dem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erzielt hat. Abweichend von vormaligen Recht ist der so gewählte Bewerber aber nicht zwangsläufig auch Mandatsträger.

2. Sitzvergabe – insgesamt

2.1 Oberverteilung

Im Rahmen der Sitzverteilung nach dem Zweitstimmenergebnis werden vorab von den insgesamt 630 Sitzen die Anzahl der Wahlkreisbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber in einem Wahlkreis die Stimmenmehrheit erzielt haben (§§ 4 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 2 BWahlG). Die Einzelbewerber ziehen direkt in den Deutschen Bundestag ein.

Bewerber, die von Parteien aufgestellt wurden, deren Landesliste aber vom Landeswahlausschuss nicht zugelassen wurden, können ebenfalls vom Kreiswahlausschuss nicht zugelassen werden. Anders verhält es sich, wenn die Partei vom Bundeswahlausschuss als solche nicht anerkannt wurde. Dann ist eine Zulassung möglich.

Die verbleibenden Mandate werden nach dem Zweitstimmenergebnis der zugelassenen Parteien im Wahlgebiet errechnet (sogenannte „Oberverteilung“ – §§ 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5). In die Be-

rechnung einbezogen werden aber nicht alle zugelassenen Parteien. Nicht berücksichtigt werden Parteien,

- die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.
- Davon gilt insoweit eine Ausnahme, wenn diese Parteien mit ihren Bewerbern mindestens in drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen erzielt haben (sog. Grundmandatsklausel).

Auch nicht alle an die einzubeziehenden Parteien vergebenden Zweitstimmen werden mitgezählt. Zweitstimmen von Wählern, die mit der Erststimme einen erfolgreichen Einzelbewerber im Wahlkreis gewählt haben, werden aufgrund der dadurch entstehenden Verstoßes gegen die Wahlgleichheit nicht mitgezählt.

Nach der Sitzberechnung ergibt sich eine zusätzliche Besonderheit. Hat eine Partei die absolute Mehrheit der Erststimmen, aber nicht der Sitze erzielt, werden ihr solange Sitze zugeteilt bis sie einen Sitz mehr als die übrigen Parteien haben (Mehrheitssicherungsklausel – § 4 Abs. 3).

2.2 Unterverteilung

Die insgesamt für eine Partei im Wahlgebiet zugeteilten Mandate werden nun auf die Landeslisten in den einzelnen Bundesländern mit dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers unterverteilt (Unterverteilung – § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5). So kann diese in jedem Bundesland ihre jeweils zugeteilten Sitze besetzen. Diese Sitze werden nunmehr konkret mit den gewählten Bewerbern eingenommen.

3. Sitzvergabe – Bewerber

Die konkrete Sitzvergabe vor dem Hintergrund der Unterverteilung in den einzelnen Bundesländern hat der Gesetzgeber neu geregelt. Da der Bundestag auf 630 Mandate gesetzlich begrenzt ist, fallen Überhang- und damit auch Ausgleichsmandate nicht mehr an. Ermöglicht wird dies durch die sogenannte „Zweitstimmendeckung“. In dieser Folge können in einem Wahlkreis siegreiche Bewerber ihr Mandat nur dann zugeordnet bekommen, wenn genügend Landeslistenmandate zur Verfügung stehen. Landeslistenabgeordnete kommen nur dann zum Zug, wenn noch Mandate nach Bezug der siegreichen Wahlkreisbewerber übrigbleiben. Im Einzelnen:

Ein Wahlkreisbewerber erhält sein Mandat (§ 4 Abs. 1 Satz 1), wenn er

- in dem Wahlkreis die meisten Erststimmen erzielt hat
Einbezogen werden nur Wahlkreisbewerber, die die meisten Erststimmen erhalten haben; bei gleichem Erststimmenergebnis von Bewerbern zieht der Kreiswahlleiter das Los und bestimmt somit den „Sieger“ (§ 6 Abs. 3 BWahlG).

und

- im Verfahren der Zweitstimmendeckung erfolgreich ist.
Die Zweitstimmendeckung ergibt sich aus dem Quotienten der erzielten Erststimmen und der Gesamtzahl der gültigen Erststimmen. Das jeweilige Ergebnis für den einbezogenen Wahlkreisbewerber wird fallend gereiht (§ 6 Abs. 2 BWahlG). Bei gleichem Quotienten zieht die Bundeswahlleitung zwischen diesen das Los (§ 6 Abs. 1 BWahlG). In der Reihenfolge der so gelisteten Ergebnisse der Wahlkreisbewerber wird die errechnete Anzahl von Mandaten nach dem Zweitstimmenergebnis der einzubeziehenden Partei besetzt.

Füllen die mit dem jeweils besten Quotienten für die Zweitstimmendeckung Mandate alle zu besetzende Mandate aus, hat dies zur Folge, dass Wahlkreisbewerber mit einem niedrigeren Quotienten nicht berücksichtigt werden. Bleiben noch Sitze nach der Zweitstimmendeckung übrig – etwa, weil kein Wahlkreis oder nur sehr wenige Wahlkreise von den Bewerbern der Partei gewonnen wurde,

erhalten die Listenbewerber nach der Reihenfolge der Landesliste ein Mandat. Personen, die bereits einen Sitz als Wahlkreisbewerber erzielt haben, bleiben dabei unberücksichtigt.

4. Sitzberechnung – (beliebiges Beispiel)

4.1 Oberverteilung

Die Sitzberechnung aller zu berücksichtigenden Parteien erfolgt nach dem Verfahren „Sainte-Laguë/Schepers“ (§ 5 BWahlG). Beispielhaft mit fiktiven Zahlen ist die Vorgehensweise vereinfacht dargestellt. Dabei bleibt das Berechnungsverfahren unberücksichtigt, wenn nach der ersten Divisorfindung alle 630 Sitze vergeben werden können. Wird die Zahl über- oder unterschritten, muss ein neuer Divisor gefunden werden.

| Sitzberechnung | | | | |
|--------------------------------|--------------|-------------------|------------|----------|
| Teilnehmende Wahlvorschläge | Zweitstimmen | Zuteilungsdivisor | Sitze | |
| | | | ungerundet | gerundet |
| Partei A | 20.058.000 | 72.275,397 | 277,52 | 278 |
| Partei B | 13.155.000 | | 182,01 | 182 |
| Partei C | 8.175.500 | | 113,12 | 113 |
| Partei D | 4.145.000 | | 57,35 | 57 |
| Zusammen | 45.533.500 | | | 630 |

4.2 Unterverteilung

Unterverteilung Partei A

| Wahlvorschlag Partei A (nach Bundesland) | Zweitstimmen (je Bundesland) | Zuteilungsdivisor | Sitze | |
|--|---------------------------------|-------------------|------------|----------|
| | | | ungerundet | gerundet |
| Bundesland 1 | 7.058.000 | 72.151,07914 | 97,82 | 98 |
| Bundesland 2 | 7.500.000 | | 103,94 | 104 |
| Bundesland 3 | 5.500.000 | | 76,22 | 76 |
| Zusammen | 20.058.000 | | | 278 |

4.3 Zweitstimmendeckung

Erststimmen der Bewerber der Partei A, die in dem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erzielen konnte.

| Wahlkreise – Bundesland 1 – | Erststimme [Bewerber m. den meisten Stimmen der Partei A] | Alle gültigen Erststimmen des jeweiligen Wahl- kreises | Quotient | Reihung (abfallend) |
|--------------------------------|--|---|----------|------------------------|
| W 1 | 70 | 600 | 0,116 | 1. |
| W 2 | 60 | 800 | 0,075 | 3. |
| W 3 | 100 | 900 | 0,111 | 2. |
| ... | | | | |

4.4 Ergebniszusammenfassung

In dem Beispielsfall hat die Partei A auf der Bundesebene 278 Sitze aufgrund ihres Zweitstimmenergebnisses im gesamten Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland errungen. Nunmehr erfolgt die Unterverteilung auf die Bundesländer. Hier wurden drei Bundesländer angenommen. In dem Bundesland 1 hat die Partei nach dem Zweitstimmenergebnis dieses Bundeslandes 98 Sitze errungen. Da die Partei A im vorliegenden Beispiel drei Wahlkreise gewonnen hat, können alle drei Wahlkreisbewerber in der oben bestimmten Reihenfolge in den Deutschen Bundestag einziehen.

5. Listennachfolge

Die Nachfolgeregelung trifft § 48 BWahlG.

- Hat der eigentlich gewählte Bewerber sein Mandat aufgrund seines Todes oder Verzichts nicht angenommen oder
- verstirbt er als Abgeordneter oder verzichtet er auf sein Mandat tritt die Nachfolgeregelung in Kraft.

Es rückt entweder derjenige, noch nicht berufene Wahlkreisbewerber nach, der in der Reihenfolge des besten Quotienten für die Zweitstimmendeckung hat.

Hat eine Partei keinen weiteren Wahlkreisbewerber, der seinen Wahlkreis gewonnen hat, folgt der nächste, noch nicht berufene Listenbewerber in der von der Partei aufgestellten Reihenfolge.

Verstirbt oder verzichtet ein Einzelkandidat auf die Annahme der Wahl oder tritt bei ihm die gleichen vorgenannten Bedingungen als Abgeordneter ein, wird der Listenplatz nicht nachbesetzt.

6. Gesetzestext (Ausschnitt)

§ 1 BWahlG – Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Deutsche Bundestag besteht aus 630 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen gewählt.

(2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten).

(3) Für die Vergabe der auf die Landeslisten entfallenden Sitze werden, vorbehaltlich der Regelungen des § 6, vorrangig Bewerber berücksichtigt, die in einer Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in 299 Wahlkreisen ermittelt werden. Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen in diesem Land die meisten Erststimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Zweitstimmen gedeckt ist (Zweitstimmendeckung).

(4) Die Wahl in den Wahlkreisen steht Bewerbern, die nicht von einer Partei vorgeschlagen werden, nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen offen.

§ 4 BWahlG – Grundsätze der Verteilung der Sitze auf Parteien

(1) Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zunächst auf die Parteien in Bezug auf das ganze Wahlgebiet und dann auf die Landeslisten jeder Partei verteilt. Von der Gesamtzahl der Sitze wird die Zahl der nach § 6 Absatz 2 erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen.

(2) Zwischen den Parteien werden die Sitze im Verhältnis der Zahl der Zweitstimmen, die im Wahlgebiet für die Landeslisten der Partei abgegeben wurden, nach § 5 verteilt (Oberverteilung). Nicht berücksichtigt werden dabei

1. die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 6 Absatz 2 erfolgreich ist, und
2. Parteien, die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben *oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben*¹.

Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung auf Listen, die von Parteien nationaler Minderheiten eingereicht wurden.

(3) Für jede Partei werden die auf sie nach Absatz 2 entfallenden Sitze auf ihre Landeslisten im Verhältnis der Zahl der Zweitstimmen der Landeslisten nach § 5 verteilt (Unterverteilung).

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.

§ 5 BWahlG – Berechnung der Sitzverteilung

(1) Zur Ermittlung der Oberverteilung wird die Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet. Zur Ermittlung der Unterverteilung wird für jede Partei die Zahl der auf ihre Landeslisten jeweils entfallenden Zweitstimmen durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet.

(2) Der Zuteilungsdivisor wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Sitze verteilt werden. Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Summe der jeweils zugrunde liegenden Stimmenzahlen durch die Anzahl der verfügbaren Sitze geteilt. Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Sitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Sitze ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(3) Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 1 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüber liegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6 BWahlG – Vergabe der Sitze an Bewerber

(1) Ein Wahlkreisbewerber einer Partei (§ 20 Absatz 2) ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er die meisten Erststimmen auf sich vereinigt und im Verfahren der Zweitstimmendeckung (Satz 4) einen Sitz erhält. In jedem Land werden die Bewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, nach fallendem Erststimmenanteil gereiht. Der Erststimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Erststimmen des Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Erststimmen in diesem Wahlkreis. Die nach § 4 Absatz 3 für die Landesliste einer Partei ermittelten Sitze werden in der nach Satz 2 gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerber vergeben (Verfahren der Zweitstimmendeckung).

¹ Einschub aufgrund des Urteils des BVerfG v. 30.07.2024, 2 BvF 1/23

(2) Ein Bewerber, der nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist, ist als Abgeordneter eines Wahlkreises dann gewählt, wenn er die meisten Erststimmen auf sich vereinigt.

(3) Bei Stimmgleichheit und bei gleichen Erststimmenanteilen entscheidet das Los. Es ist zwischen Bewerbern in einem Wahlkreis (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2) vom Kreiswahlleiter, zwischen Bewerbern im Verfahren der Zweitstimmendeckung (Absatz 1 Satz 4) vom Bundeswahlleiter zu ziehen.

(4) Ein Listenbewerber ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er bei der Vergabe der Sitze der Landesliste (§ 4 Absatz 3), die nach dem Verfahren der Zweitstimmendeckung verbleiben, einen Sitz erhält; die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Landesliste. Bewerber, die nach Absatz 1 Satz 1 gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 48 BWahlG – Berufung von Nachfolgern

(1) Wenn ein nach § 6 Absatz 1 oder 4 gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein nach § 6 Absatz 1 oder 4 gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz mit dem nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1, 3 und 4 nachfolgenden Bewerber der Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind. Entsprechendes gilt für Bewerber, die als Kreiswahlvorschlag dieser Partei aufgestellt wurden. Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber im Wahlkreis ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet haben. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Nachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Er benachrichtigt den Nachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt.

(2) Ist der Ausgeschiedene nach § 6 Absatz 2 gewählt, bleibt der Sitz unbesetzt.

II. Wahlberechtigung und Wahlrechtsausübung

Die Berechtigung, an der Wahl der Abgeordneten zum 21. Deutschen Bundestag teilzunehmen, hat der Gesetzgeber im Bundeswahlgesetz festgelegt. Danach müssen die wahlberechtigten Personen sowohl die materiellen (§§ 12 f. BWahlG – Wahlberechtigung) als auch die formellen (§ 14 BWahlG – Wahlrechtsausübung) Wahlrechtsvoraussetzungen am Wahltag erfüllen.

1. Materielle Wahlberechtigung

Die materiell-rechtlichen Bedingungen zur Wahlberechtigung am Wahltag sind:

1.1 „Inlandsdeutsche“

- Vorhandensein der deutschen Staatsangehörigkeit gem. Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- Erreichen der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres),
- Innehaben einer Wohnung oder sonstiger gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und
- kein Ausschluss vom Wahlrecht.

Ein Ausschluss vom Wahlrecht besteht, wenn am Tag der Wahl

- der Wahlberechtigte infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

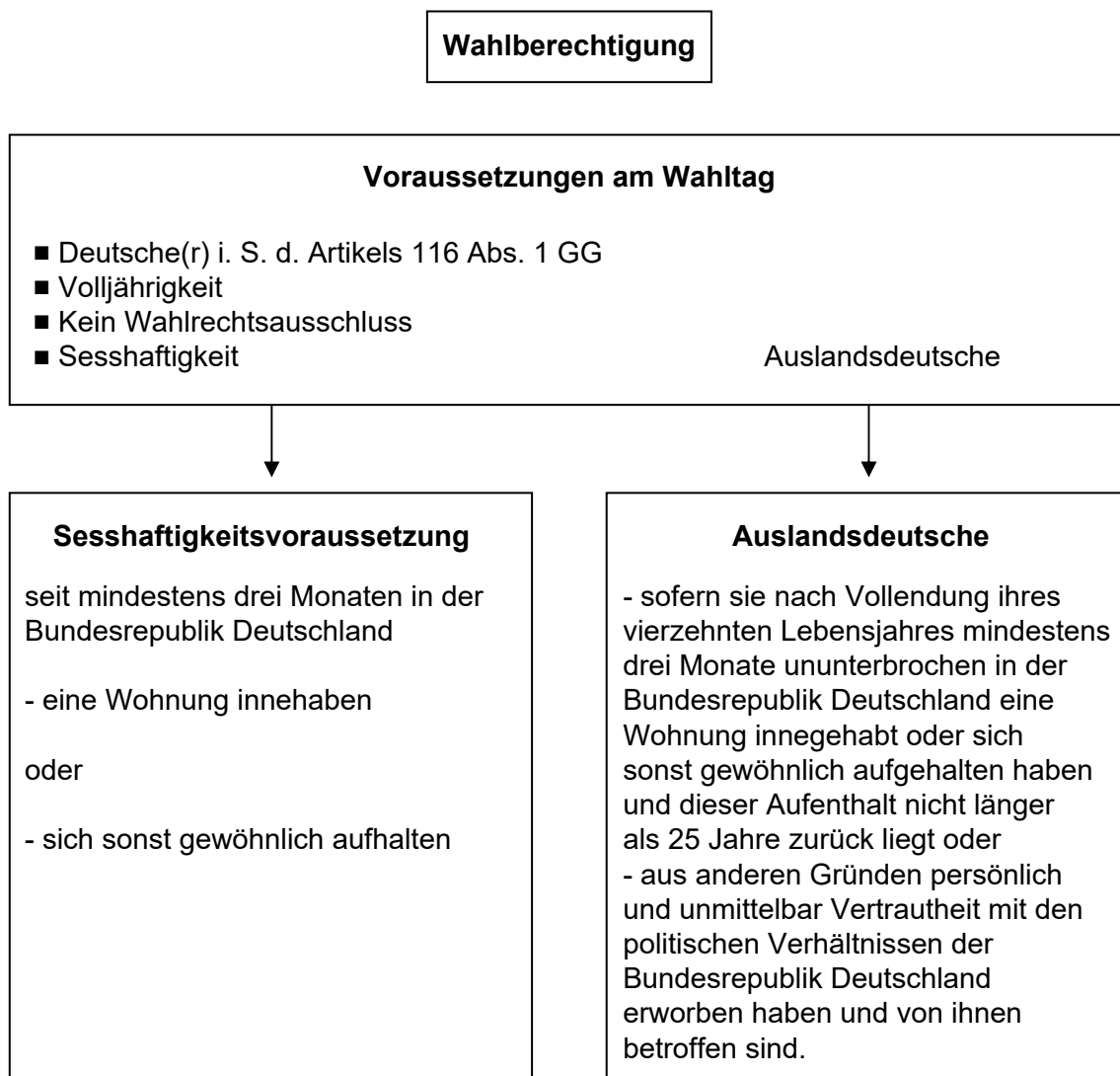
1.2 „Auslandsdeutsche“

Über den beschriebenen Personenkreis hinaus können auch Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWahlG) oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWahlG).

1.3 „Weitere Wahlberechtigte“

Seeleute und Binnenschiffer, können unter besonderen Bedingungen auch ohne Wohnung wahlberechtigt sein. Dies gilt ebenfalls für Personen, deren gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung zum Zeitpunkt der Wahl vollzogen wird.



2. Wahlrechtsausübung

Das zuvor beschriebene materielle Wahlrecht kann am Wahltag nur ausgeübt werden, wenn der Wahlberechtigte auch die formellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt. Sie sind gegeben, wenn er im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.1 Das Wählerverzeichnis

1. Wahlberechtigte, die am 42. Tag vor der Wahl (12.01.2025) im Melderegister mit ihrer Hauptwohnung eingetragen sind, werden ohne eigenes Zutun von Amts wegen in das Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen. Aufgrund dessen erhalten die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung u. a. über das ihnen zustehende Wahlrecht (02.02.2025). Sollte eine Wahlbenachrichtigung nicht zugehen oder auch aus anderen Gründen, haben die betroffenen Bürgerinnen und Bürger das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag (03. bis 07.02.2025) vor der Wahl an den Werktagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und gegen die ihrer Meinung nach bestehende Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit vorzugehen.
2. Wahlberechtigte, die sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten sowie Auslandsdeutsche, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, müssen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Dieser ist spätestens am 21. Tag (02.02.2025) vor der Wahl bei der Gemeinde, in der sich die Wahlberechtigten aufhalten oder bei der sie zuletzt gemeldet waren, zu stellen.
3. Auslandsdeutsche können für ihre Antragstellung im Internet bei der Bundeswahlleitung sowie den Kreiswahlleitungen die erforderlichen Vordrucke und Formulare abrufen. Ebenso bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen, die die Formulare ausdrucken können. Für die beiden Fallgestaltungen ist wie folgt zu unterscheiden:
 - Auslandsdeutsche nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWahlG (zeitliche Voraussetzungen)
Auslandsdeutsche, die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWahlG wahlberechtigt sind, können nunmehr erleichtert ihre Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Der persönlich und handschriftlich unterzeichneten Antrages kann auch per Telefax, E-Mail oder eine sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gesendet werden. Enthalten ist weiterhin die Versicherung gegenüber der zuständigen Stelle die Wahlrechtsvoraussetzungen zu erfüllen und keinen Antrag bei einer anderen Gemeinde gestellt zu haben. Sie muss aber nicht mehr eidesstattlich versichert werden (§ 18 Abs. 4 BWO).

Der Antrag ist bei der Gemeinde zu stellen, bei der die wahlberechtigte Person vor dem Fortzug zuletzt gemeldet war. Auslandsdeutsche, die ihr ursprünglich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWahlG bestehendes Wahlrecht verloren haben, weil ihr Inlandsaufenthalt länger als 25 Jahre zurückliegt, behalten mit der letzten Heimatgemeinde ihren unveränderlichen Anknüpfungspunkt. Dasselbe gilt für Auslandsdeutsche, die nur vor Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres im Inland ansässig waren oder im Inland geboren wurden.

- Auslandsdeutsche nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWahlG (Vertrautheit)
Auslandsdeutsche im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz Nr. 2 BWahlG haben die Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland belegen (§ 18 Abs. 5 BWO). Hier ist weiterhin eine schriftliche Erklärung mit einer eidesstattlichen Versicherung erforderlich, die postalisch übersandt werden muss. Bei diesen Auslandsdeutschen, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist entscheidend, an welchem Ort im Inland sich ihre Betrof-

fenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert (z. B. Grenzpendler am Arbeitsort im Inland).

4. Wählerinnen und Wähler, die nach der Eintragung in das Wählerverzeichnis in eine andere Gemeinde verziehen, können bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl ebenfalls einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde stellen und dann nach Eintragung dort wählen. Wer innerhalb einer Gemeinde umzieht bleibt nur dann in dem gleichen Wählerverzeichnis stehen, wenn sich durch den Ortswechsel der Wahlkreis nicht ändert.

2.2 Der Wahlschein

Ihr Wahlrecht ausüben können auch Wahlberechtigte, die einen Wahlschein beantragt und von der zuständigen Gemeindeverwaltung erhalten haben. Wer einen Wahlschein besitzt, kann sowohl nach einer entsprechenden Antragstellung per Briefwahl seine Stimme abgeben oder in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises wählen.

Die Bedingungen für den Erhalt eines Wahlscheins sind:

- Einen Wahlschein beantragen können Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- Einen Wahlschein beantragen können auch Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die den fristgerechten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. die Geltendmachung eines Einwandes während der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unverschuldet versäumt haben.
- Schließlich erhalten Wahlberechtigte einen Wahlschein auf ihren Antrag hin, wenn ihr aktives Wahlrecht erst nach der Eintragsfrist in das Wählerverzeichnis entstanden ist (z.B. Einbürgerung) oder ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl aufgrund der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im Einspruchsverfahren festgestellt wurde.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder auch per Telefax, E-Mail bzw. durch sonstige dokumentierbare elektronische Beantragung oder mündlich vor Ort bei der hierfür zuständigen Verwaltung – bis zum 2. Tag vor der Wahl (21.02.2025), 15.00 Uhr (früher 18.00 Uhr), gestellt werden. Telefonische sowie Beantragung per SMS sind unzulässig. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren oder plötzlich erkrankten, können noch am Wahltag bis 15.00 Uhr einen solchen Antrag stellen.

Ist beabsichtigt, für einen Dritten einen entsprechenden Antrag zu stellen, so ist eine diesbezügliche Bevollmächtigung des Wahlberechtigten vorzulegen. Eine weitere Vollmacht ist notwendig, wenn die dritte Person die Briefwahlunterlagen von der ausstellenden Gemeinde entgegennehmen soll. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn eine Person für einen Wahlberechtigten im Falle der plötzlichen Erkrankung die gewünschten Briefwahlunterlagen abholen möchte. Die bevollmächtigte Person darf maximal vier Bevollmächtigungen für die Entgegennahme der Briefwahlunterlagen besitzen.

Bisher konnten – nach entsprechende entsprechender Glaubhaftmachung – nicht zugegangene Wahlscheine durch einen neuen ersetzt werden. Dies gilt nunmehr auch für „verloren“ gegangene Wahlscheine. Ein solcher Antrag muss bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr erfolgen.

Impressum

Herausgeber:
Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
02603 71-1210
02603 71-3640

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: © Deutscher Bundestag, Simone M. Neumann

Erschienen im Dezember 2024

© Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.